

Die Waren dieses Abschnitts, die mit anderen Stoffen verbunden sind, erfahren einen Zuschlag von 25 v H zu den Zollschätzungen ihrer betreffenden Klassen; eine Ausnahme bilden diejenigen Waren, die Metalle des Abschnitts „Zuwelierwaren“ enthalten; diese werden nach diesem Tarifabschnitt verzollt.

**Allgemeine Anmerkungen.**

**Wagen und Waage.** Es ist nur die Einfuhr von solchen erlaubt, die nach dem metrischen Dezimalsystem hergestellt sind. Die Wagen mit Waagebalken müssen mehr als 125 kg Tragfähigkeit besitzen, damit ihre Einfuhr gestattet werden kann. (Siehe Gesetz vom 2. Oktober 1894.)

**Bürsten und Pinsel.** Für diejenigen, welche an dem breitesten Teile der Hülse, mit oder ohne Garnitur, 65 cm einschließlich oder mehr messen, ist ein Zoll von 48 v H\*) zu entrichten.

**Schrotmühlen für Getreide** (Maisbrecher usw.) müssen, um zollfrei zu sein, mit motorischer Kraft angetrieben werden. (Beschluss vom 18. September 1914.)

Für diejenigen Waren, bei denen kein Rohgewicht vermerkt ist, wird nur für die äußere Umschließung Tara gewährt.

Waren aus Gußeisen erhalten einen Nachlaß von 4 v H, sofern der Inhalt des Packstücks aus einem einzigen Gegenstand besteht.

Bei Waren, deren Deckel aus einem anderen Metalle besteht, und sofern dessen Beschaffenheit keinen höheren Wert hat, werden die Deckel so verzollt, als ob sie einen Bestandteil derselben bilden.

Waren, bei denen ein Rohgewicht vermerkt ist und die ohne Umschließung eingeführt werden, erhalten einen Zuschlag von 15 v H.

**Tara und Schwund.**

Waren aus Glas, Kristall, Steingut und Porzellan	4 v H
Terpentinöl	2 "
Kühlkrüge	4 "
Gasolin	3 "
Waren dieses Abschnitts, die in Töpfen oder Flasons aus Glas, Steingut oder Porzellan eingeführt werden	4 "

II. Abschnitt.

**Bekleidungsartikel, Kurz- und Spielwaren.**

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollschätzungswert Pesos	Zölle	
				Wertzoll einschließlich 14 v H Zuschlag v H	spezifischer Zoll Pesos
1	Glaskorallen, Strickperlen und Rosenkranzfingerringen aus Glas, Steingut und dergleichen	kg rn	1,10	62	
2**)	Fächer aus Holz, bemaltem Papier, geringere	Duzend	0,40	62	
2 a)	Dergl., wie vor, reguläre	"	0,90	62	
3	Dergl., feine, sowie solche aus Baumwollstoff, geringere und reguläre	"	3,00	62	
4	Dergl. aus Baumwollstoff, feine	"	4,50	62	
5	Dergl. aus Bein, Holz, Zellhorn, Galalith oder dergleichen, aus bemaltem Baumwollstoff	"	3,00	62	
6	Dergl., wie vor, aus Seide oder aus Seide und Beimischung	"	10,00	62	
7	Dergl., wie vor, unter Verwendung von Spitzen oder Stickereien, mit durchbrochenen oder glatten Stäbchen	"	24,00	62	
8	Dergl., ganz aus Bein, Zellhorn, Galalith und dergleichen	"	3,00	62	
9	Dergl. aus Perlmutt, Elfenbein oder Schildpatt, mit beliebiger Malerei versehen, sowie dergleichen mit Applikationen von Spitzen oder mit durchbrochener Arbeit	"	160,00	62	
10	Dergl. aus Federn, gewöhnliche	Stück	4,00	62	
11	Dergl., dergl., reguläre	"	8,00	62	
12	Dergl., dergl., feine	"	12,00	62	
13	Handschuhweiber im allgemeinen	Duzend	3,00	45	
14	Baumwolle, roh, im allgemeinen, sogenannte „boatas“	kg rh	0,60	45	
15	Steppzeug, gefüttert, aus Seide oder Seide und Beimischung	kg rn	1,50	45	
16	Stepp- oder Daunendecken aus Baumwolle, für Betten	"	2,50	62	
17	Dergl. aus Seide und Baumwolle	"	4,80	62	
18	Dergl. aus Seide	"	8,00	62	
19	Klammern für Wäsche, mit Gummiband	Hundert	0,17	45	
20	Dergl., wie vor, ohne Gummiband	"	0,18	45	
21	Nadeln zum Nähen mit der Hand, im allgemeinen, sowie zum Sticken und Stopfen	Tausend	0,50	45	
22	Dergl. für Nähmaschinen (siehe Rohstoffe)	"	"	"	
23	Dergl. aus Holz oder Bein, zum Weben oder für andere Arbeiten	kg	1,00	45	
24	Dergl. aus Metall, mit oder ohne Griff	"	1,20	45	
25	Dergl. aus Zellhorn oder dergleichen	"	1,80	45	
26	Schnürsenkel aus Baumwolle, für Korsetts	"	1,50	45	

\*.) Dazu der Zuschlag von 14 v H = 62 v H. Siehe auch Anmerkung 1 zu Tarif-Nr. 229.  
 \*\*) Anmerkung 1. Fächer für Kinder werden zu 2/3 des entsprechenden Wertes geschätzt.  
 Anmerkung 2. Als Fächer für Kinder sind solche zu betrachten, die bis 20 cm lang sind, an ihren äußersten Teilen gemessen.